

17.11.2020

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Impulse aus Nordrhein-Westfalen für ein Energiesystem der Zukunft

I. Ausgangslage

Es ist das zentrale Ziel der Klimaschutzpolitik, dass Mitte des Jahrhunderts Europa, Deutschland und Nordrhein-Westfalen klimaneutral sind. Dadurch wird ein essenzieller Beitrag zur Erreichung der nationalen und Pariser Klimaziele geleistet – und in Anbetracht einer sich langsam aber stetig vollziehenden globalen Transformation des Wirtschaftens auch ein Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft als Garant unseres Wohlstands und zum Erhalt und zur Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitsplätzen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine nachhaltige Transformation unserer Volkswirtschaft unumgänglich.

Klimaschutz und die Energiewende in Deutschland stehen trotz Fortschritten weiterhin vor großen Herausforderungen. Mit dem verbindlich geregelten Kohleausstieg hat Deutschland einen entscheidenden Schritt nach vorne gemacht – unser Land übernimmt besondere Verantwortung und geht dabei voran. So nimmt Nordrhein-Westfalen bis 2023 als einziges Bundesland ein Drittel der derzeitig vorhandenen Braunkohlekapazitäten vom Netz. Die NRW-Koalition aus CDU und FDP arbeitet zusammen mit der Wirtschaft und der Gesellschaft an dem Energiesystem der Zukunft. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist nicht nur im Energiesektor von entscheidender Bedeutung, sondern entfaltet über die Sektorenkopplung auch Wirkung auf die CO₂-Reduktion in anderen Bereichen. Denn in der Industrie, im Gebäude- und Wärmebereich, im Verkehrssektor und in der Landwirtschaft sind die Herausforderungen der CO₂-Reduktion ebenfalls groß.

Der Kohleausstieg ist energiewirtschaftlich und sozialpolitisch ambitioniert. Nordrhein-Westfalen will sich aber als Energie- und Industrieland Nr. 1 behaupten. Die NRW-Koalition setzt aus diesem Grund weiterhin konsequent auf einen Modernisierungskurs der Wirtschaft und auf Zukunftsinvestitionen für das Energiesystem der Zukunft. Dabei werden erneuerbare Energien eine zunehmend wachsende Rolle im Energiemix in Nordrhein-Westfalen einnehmen.

Es ist aber auch klar: Um die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden, werden bis auf Weiteres auch konventionelle Kraftwerke zum Einsatz kommen. Insbesondere die fluktuierende Erzeugung der erneuerbaren Energien wird durch moderne, effiziente Gaskraftwerke abgesichert werden müssen. Daher wäre es verantwortungslos, für Gaskraftwerke bereits eine neue Ausstiegsdebatte zu fordern.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 einen Anteil von 65 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch zu realisieren. Die vom Bundeskabinett

beschlossene Novelle für ein Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 soll die entscheidenden Weichen stellen, um dieses Ziel zu erreichen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf beinhaltet zwar Verbesserungen, geht jedoch nicht weit genug. So werden anstatt einer wirksamen Reform Einzelregelungen angepasst, wodurch eine grundlegende Neuaufstellung der Förderung der erneuerbaren Energien ausbleibt. Das System zur Förderung sollte zukünftig komplett umgestaltet und marktwirtschaftlicher ausgerichtet werden. Insbesondere sollte die Finanzierung sich vollständig aus den Einnahmen der CO₂-Bepreisung sowie Haushaltsmitteln speisen. Zudem werden Anreize vermisst, die den Einsatz von Strom in Sektoren wie Verkehr und Wärmegewinnung angemessen berücksichtigen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das EEG nicht zuletzt aufgrund seines nicht-sozial ausgewogenen Umlagesystems, seiner Komplexität und fehlender Anreize ausgedient hat und den Weg zur Klimaneutralität eher behindert.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich mit einem Plenarantrag im Rahmen der Stellungnahme des Bundesrates für eine grundsätzliche Reform des Umlagen-, Steuer- und Abgabensystems im Energiesektor und für eine systematische, sektorenkopplungsfreundliche und technologieoffene Fortentwicklung stark gemacht; der Antrag ist in Teilen in die Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 569/20(B)) eingegangen. Die NRW-Koalition bringt sich weiterhin aktiv und konstruktiv in den Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene ein, damit die Ausbauziele verlässlich erreicht werden.

II. Handlungsbedarf

Aufgrund der aufgeführten Notwendigkeit einer grundlegenden Reform bleibt der Bundesgesetzgeber aufgefordert, mittelfristig die Weichen für ein Energiesystem der Zukunft zu stellen und das EEG abzuschaffen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die für 2027 vorgesehene erneute Befassung mit dem EEG eindeutig zu spät ist. Kurzfristig bedürfen folgende Punkte einer dringenden Anpassung im Gesetzentwurf:

1. Höheres Ausbau-Zielniveau und Synchronisation mit dem Netzausbau

Die Bundesregierung sieht vor, das 2030-Ausbauziel mit konkreten quantitativen technologie-spezifischen Ausbaupfaden der erneuerbaren Energien abzusichern. Grundsätzlich ist positiv zu bewerten, dass die Zielerreichung über eine größere Flexibilität im Ausschreibungssystem gewährleistet werden soll. Denn zukünftig sollen nicht bezuschlagte Ausschreibungsmengen in kommende Runden übertragen werden. Demgegenüber besteht Nachbesserungsbedarf bei den bis 2030 zu produzierenden erneuerbaren Strommengen: Wissenschaft und Energiewirtschaft sind sich einig, dass das aktuell zugrunde gelegte Ziel einer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von 377 TWh bis 2030 nicht ausreichend ist. Aufgrund von Sektorenkopplung, beispielsweise der zunehmenden Elektromobilität, dem steigenden Einsatz von Wärmepumpen oder der Elektrolyse von grünem Wasserstoff für die Grundstoffindustrien ist mit einem deutlich steigenden Stromverbrauch zu rechnen. Zudem wird auf europäischer Ebene zurzeit die Anhebung der Klimaschutzziele von 40 auf mindestens 55 Prozent im Jahr 2030 diskutiert. Selbst wenn es zu einer neuen und gerechtfertigten europäischen Lastenteilung bei der Zielerreichung kommt, wird Deutschland sein bereits ambitioniertes Zielniveau von minus 55 Prozent weiter steigern müssen. Das EEG muss dies berücksichtigen. Andernfalls wird zukünftig ein stärkerer Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig werden, was das Risiko von zusätzlicher Akzeptanzgefährdung und Kostensteigerungen mit sich bringt. Es braucht folglich ein höheres absolutes Ausbau-Zielniveau für erneuerbare Energien im Jahr 2030.

Gleichzeitig bleiben die Synchronisation des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau sowie beschleunigte Planungs- und Genehmigungsprozesse eine zentrale Aufgabe. Die EEG-Reform hält hier bedauerlicherweise keine nennenswerten Fortschritte bereit. Erhöhte Kosten für die Stabilisierung des Energieversorgungssystems sind die Folge, wenn der erforderliche dynamische Zubau der Erneuerbaren mit dem ebenfalls zu beschleunigenden Netzausbau auseinander läuft. Vor diesem Hintergrund ist die Streichung des Netzausbaugebiets im Norden Deutschlands kritisch zu beurteilen, die im Regierungsentwurf vorgesehene Südquote kann alleine nicht die Lösung sein.

Als zusätzliche Regionalisierungskomponente sollte neben der Südquote auch eine Quotenregelung für erneuerbare Energien-Ausschreibungen in Gebieten mit freiwerdenden Netzkapazitäten eingeführt werden. Diese kann dabei unterstützen, die bislang in Kohlekraftwerken erzeugten Strommengen anteilig mit erneuerbarem Strom zu kompensieren und bspw. den Gigawattpakt im Rheinischen Revier anzuschieben. Das Rheinische Revier und die Metropole Ruhr sollen weiterhin Energieregion bleiben. Auch sind davon netzentlastende Effekte zu erwarten.

2. Systemverantwortung und Marktintegration der erneuerbaren Energien stärken

Vorgesehen ist eine Verschärfung der Regelung, die vorsieht, dass EEG-Anlagen bei einer definierten Dauer (ab einer Stunde) negativer Preise an der Strombörse den Vergütungsanspruch verlieren. Entgegen der Kritik ist festzuhalten, dass die stärkere Übertragung von Marktrisiken auf die erneuerbaren Energien der richtige Ansatz ist, um die notwendige Marktintegration zu forcieren. Indem EEG-Anlagen nicht länger von Marktpreissignalen abgeschirmt werden, können Anreize für bedarfsgerechte Erzeugung entstehen. Insgesamt ist der eingeschlagene Weg der stärkeren Marktintegration auch richtig, um die Kosteneffizienz der Förderung der erneuerbaren Energien weiter zu erhöhen und die Belastungen der Verbraucher zu reduzieren.

Zusätzlich gilt es, das Segment der Innovationsausschreibungen weiter zu stärken und die Ausschreibungsvolumina zu erhöhen, denn durch die dort erforderlichen Anlagenkombinationen – zumeist aus EEG-Anlagen und Speichern sowie innovativen Anlagen wie Floating-PV oder Agri-PV – werden Marktintegration und bedarfsgerechtes Einspeiseverhalten gefördert. Darüber hinaus stärkt ein solches Ausschreibungssegment die Systemverantwortung der erneuerbaren Energien und deren Fähigkeit, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung eine Entlastung der Wasserstoff-Elektrolyse von der EEG-Umlagepflicht angekündigt hat. Aus der Perspektive der NRW-Koalition ist dabei zur Gewährleistung der Technologieoffenheit auch Strom aus thermischer Abfallbehandlung zu berücksichtigen. Dies stärkt die Dezentralität und die Effizienz von Stoffkreisläufen.

3. Photovoltaik-Potenziale im urbanen Raum heben – Ausbau in NRW beschleunigen

Die NRW-Koalition setzt sich ambitioniert für einen technologieoffenen Ausbau der Erneuerbaren in Nordrhein-Westfalen ein. Eine zentrale Säule im zukünftigen Zubau wird allerdings die Photovoltaik einnehmen. Entsprechend sieht die Energieversorgungsstrategie NRW mehr als eine Verdopplung der installierten Leistung bis 2030 vor. In Nordrhein-Westfalen soll dies primär über den Ausbau auf Dachflächen erreicht werden.

Grundsätzlich ist positiv zu bewerten, dass zukünftig auch große PV-Dachanlagen (ab 500 kW), die vor allem auf Gewerbe- und Industriedächern installiert werden, sich einem Preiswettbewerb in Ausschreibungsrunden stellen sollen. Dadurch wird ein Wettbewerbsnachteil

der PV-Dachanlagen, die sich durch vergleichsweise höhere Installationskosten auszeichnen, gegenüber den Freiflächenanlagen abgebaut, die vormals Gebote in einem gemeinsamen Ausschreibungsdesign abgeben mussten. Allerdings wird als große Gefahr gesehen, dass sich PV-Dachanlagen in der Ausschreibung künftig für die vollständige Einspeisung oder den vollständigen Eigenverbrauch entscheiden müssen, anstatt – wie bisher üblich – einen Teil der produzierten Strommenge selbst zu verbrauchen und den Überschuss ins Netz einzuspeisen. Dies widerspricht nicht nur dem Ziel des dezentralen Verbrauchs, sondern wird auch viele gewerbliche PV-Modelle unattraktiv machen. Damit wird ein PV-Wachstumstreiber ausgebremst. Der Anteilige Eigenverbrauch muss weiterhin unbürokratisch ermöglicht werden, damit Dachflächenpotenziale optimal ausgenutzt werden. Aus letztem Grund gilt es auch die Schwelle von kleineren PV-Anlagen, die von der anteiligen EEG-Umlagepflicht bei der Eigenversorgung befreit sind, auf 30 kW anzuheben.

Bedauerlicherweise sieht der Gesetzentwurf vor, dass die erste Ausschreibung für PV-Dachanlagen erst Anfang Juni 2021 stattfinden soll. Dadurch können PV-Dachanlagen mit einer installierten Leistung über 500 kW, die für den Ausbau der Solarenergie bedeutend sind, zunächst nicht genutzt werden. Entsprechend sollte hier eine Zubaulücke durch eine fortgeführte einspeisungsbasierte Förderung bis zur ersten Auktion verhindert werden. Ferner ist im Zusammenhang mit den PV-Dachanlagen-Ausschreibungen anzumerken, dass die vorgesehene Aufstockung des Ausschreibungsvolumens zwar der richtige Ansatz, aber eine Erhöhung angezeigt ist, damit das Zubaupotenzial auch wirklich ausgeschöpft werden kann.

Kosteneffizienz ist ein zentrales Ziel bei der Ausbauförderung. Vergütungssätze dürfen jedoch nicht so stark abgesenkt werden, dass das Risiko stark ansteigt, keinen wirtschaftlichen Ausbau mehr zu ermöglichen. Aus diesem Grund sind die Degressionsregelungen im atmenden Deckel bei der PV abzuschwächen. Andernfalls droht eine Wirtschaftlichkeitslücke bei mittelgroßen PV-Anlagen.

Damit die PV im urbanen Raum einen Ausbaus Schub erhält und nicht nur Hauseigentümer von dem Ausbau profitieren, ist es positiv zu bewerten, dass das Mieterstrommodell erhöhte Mieterstromzuschläge vorsieht, weil Mess- und Abrechnungstechnologie gesteigerte Investitionen beim Mieterstrommodell hervorrufen können. Damit die großen PV-Potenziale im städtischen Raum doch tatsächlich gehoben werden, bräuchte es auch hier eine Erhöhung der Zuschläge.

Darüber hinaus benötigt das Mieterstrommodell insgesamt dringend unbürokratischere Regelungen. Für Mehrfamilienhäuser sind geeignete Bagatellgrenzen zu prüfen. Ferner ist das Risiko für die Wohnungswirtschaft auszuschließen, dass unter Umständen der Verlust der Gewerbesteuerreduzierung droht.

Flankierend zu dem Anpassungsbedarf im EEG ist es zu begrüßen, dass die Länder sich im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2020 für eine Freistellung neuer, kleiner PV-Anlagen bis 10 kW von der Einkommensteuer ausgesprochen haben.

4. Windenergie – Investitionssicherheit gewährleisten

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung einer nordrhein-westfälischen Bundesratsinitiative zur Steigerung der Investitionssicherheit für Onshore-Windenergie-Investoren (BR-Drs. 631/19(B)) gefolgt ist und die Vergütungszeiträume künftig die juristischen Auseinandersetzungen berücksichtigen sollen. Handlungsbedarf besteht demgegenüber bei der Offshore-Windenergie. Während für das Windenergie-Auf-See-Gesetz bereits eine Regelung vorgesehen ist, die Offshore-Wind-Investoren vor Herstellerinsolvenzen absichert, hält das EEG eine solche Regelung noch nicht bereit. Um Akteure der Energiewende vor unverschuldeten

Projektschäden zu schützen, ist auch hier eine Härtefallregelung aufzunehmen. Ebenso wichtig ist, dass Genehmigungshindernisse bei Drehfunkfeuern des EEG abgebaut werden.

Die Energiewende zu einer Frage der nationalen Sicherheit erklären zu wollen, ist abzulehnen. Es ist anzunehmen, dass der Verweis auf „nationale Sicherheit“ im Streitfall um den Bau von Windkraftanlagen dazu dienen dürfte, konkurrierende Belange auszuhebeln. Dies würde der Akzeptanz der erneuerbaren Energien generell und vor allem der regional umstrittenen Windkraft an Land weiter schaden.

5. Post-EEG: Ausgeförderten Anlagen eine Perspektive eröffnen

Ab dem Jahr 2021 fallen die ersten Anlagen aus der 20-jährigen EEG-Förderung. Damit kommt die Frage auf, ob die Anlagen weiter am Netz bleiben oder zurückgebaut werden. Für die NRW-Koalition steht eindeutig fest, dass Anlagen, die aus der EEG-Förderung fallen, weiter am Netz eine wirtschaftliche Perspektive behalten müssen. Dabei darf es keine weitere Subventionierung von bereits auskömmlich geförderten EEG-Anlagen geben. Das EEG ist so auszugestalten, dass es Investitionen in modernere und effizientere Neuanlagen anregt und privatwirtschaftliche Vermarktungsmodelle ermöglicht. Die durch die Bundesregierung vorgesehenen Übergangsregelungen für die Windenergie- sowie die Vergütung für die PV-Altanlagen ist deshalb zu begrüßen, weil sich diese am Marktwert abzüglich der Vermarktungskosten orientiert und es sich somit um keine zusätzliche finanzielle Förderung handelt. Gleichwohl ist die Regelung für PV-Altanlagen unverhältnismäßig, die die Eigenversorgung ohne einen intelligenten Zähler als unzulässig behandelt und zu pönalisieren. Für kleine PV-Anlagen ist eine solche Nachrüstung unwirtschaftlich, was zu einem quasi automatischen Abriss der Anlagen führt. Insgesamt ist die Regelung im EEG-Entwurf kritisch zu sehen, Eigenversorgung an die technische Vorgabe zu knüpfen, bereits ab 1 kW ein intelligentes Messsystem vorzuhalten. Die Grenze ist zwingend mindestens auf die technische Vorgabe aus dem Messstellenbetriebsgesetz (7 kW-Grenze) anzuheben.

6. Carbon-Leakage-Schutz für die energieintensive Industrie sicherstellen

Die Weiterentwicklung der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen ist für Nordrhein-Westfalen ein wichtiges Ziel. Corona-bedingt drohen die im EEG definierten Schwellenwerte für eine anteilige Befreiung von der EEG-Umlage durch ein geringeres Produktionsniveau in der stromkostenintensiven Industrie zur hohen Hürde zu werden, was mit erheblichen Belastungen für die im internationalen Wettbewerb stehende Industrie einhergehen würde. Durch die vorgesehenen Anpassungen im EEG-Entwurf wird die Wettbewerbsfähigkeit der stromkostenintensiven Industrie gesichert und die Unternehmen erhalten bei der EEG-Entlastung eine größere Planungssicherheit. Allerdings beziehen sich die Regelungen lediglich auf sogenannte Liste-1-Unternehmen. Branchen, die auf der Liste-2 zu finden sind, werden bislang nicht durch die Anpassung adressiert. Doch auch hier kann es zu steigenden Belastungen aufgrund von verfehlten Schwellenwerten führen, was die Krise dieser Unternehmen forcieren dürfte. Deshalb sollte eine beihilferechtskonforme Lösung gefunden werden, um die Schwellenwerte auch für diese Unternehmen abzusenken. Denn angesichts der zunehmenden Elektrifizierung industrieller Prozesse sowie der steigenden Bedeutung mechanischer und chemischer Recyclingsverfahren für energieintensive Branchen der Liste-2 muss eine dauerhafte Lösung zur Begrenzung des Carbon-Leakage-Risikos gefunden werden.

7. Absenkung der EEG-Umlage vorantreiben und Sektorenkopplung anreizen

Mit dem Jahr 2021 erhält die Finanzierung der EEG-Umlage ein Novum: erstmalig werden die Kosten zu einem Teil aus dem Bundeshaushalt und den Mehreinnahmen durch die nationale

CO₂-Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr (BEHG) getragen. Aufgrund des Corona-bedingten Anstiegs der Förderkosten wäre die EEG-Umlage auf über 9 ct/kWh angestiegen. Allerdings wird die EEG-Umlage durch einen Zuschuss von rund elf Milliarden Euro auf 6,5 ct/kWh im Jahr 2021 gedeckelt und in Zukunft weiter schrittweise abgesenkt werden. Diese Absenkung kann nur der erste Schritt sein, substanzielle weitere müssen folgen. Seit geraumer Zeit hat die EEG-Umlage eine Höhe erreicht, die innovationshemmend wirkt und Sektorkopplungs-Anwendungen behindert. Die NRW-Koalition setzt sich für eine Reform des Abgaben- und Umlagensystems auf Energie ein. Die Finanzierung der Energiewende muss grundsätzlich neu geordnet werden. Wir halten eine weitere Absenkung der EEG-Umlage und eine Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für zwingend erforderlich.

8. Erneuerbaren Energien Zubau durch den Markt ermöglichen und außerhalb des EEG denken

Eine beachtliche Entwicklung vollzieht sich beim Zubau der erneuerbaren Energien außerhalb des EEG alleine durch marktwirtschaftliche Mechanismen. Zum einen werden – erfreulicherweise auch in Nordrhein-Westfalen – EEG-Anlagen in Kombination mit Speichern ausschließlich im Eigenverbrauch betrieben und kommen somit ohne Förderung aus. Zum anderen werden durch Industrie- und Gewerbebetriebe mit Energieversorgern immer mehr sogenannte PPAs (Power Purchase Agreement) geschlossen, die den Bezug von erneuerbaren Energien direkt vertraglich regeln. Laut Schätzungen aus der Energiewirtschaft sind mehrere Gigawatt-Leistungen deutschlandweit in der Projektierung. Dazu zählen nicht nur aus der EEG-Förderung fallende Altanlagen, sondern auch neue Projekte. Bei dem Zubau außerhalb des EEG handelt es sich um ein durch Dynamik gekennzeichnetes Feld, das bei der mittelfristigen Entwicklung des Regulierungsrahmens für die erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Dabei gilt es auch direkte vertragliche Beziehungen zwischen Stromerzeugern und -verbrauchern zu stärken.

III. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- die technologiespezifischen Zubaupfade auf ein realistisch angehobenes Ausbauziel 2030 angepasst werden.
- die Synchronisation des Netzausbaus mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien forciert wird und dafür geeignete Regelungen ergriffen werden. In diesem Zuge soll eine Quotenregelung für erneuerbare Energien Ausschreibungen in Gebieten mit freiwerdenden Netzkapazitäten eingeführt werden.
- die Marktintegration der Erneuerbaren gestärkt wird und diese stärker an den Marktrisiken partizipieren, das Segment der Innovationsausschreibungen ausgebaut wird und die erneuerbaren Energien mehr Systemverantwortung tragen.
- die Förderbedingungen für die Photovoltaik verbessert werden, indem die Eigenversorgung bei PV-Dachanlagenausschreibungen anteilig zulässig wird, die Schwelle für die Befreiung von der EEG-Umlagepflicht auf 30 kW heraufgesetzt, die Ausschreibungsvolumina erhöht werden und der Mieterstrom zusätzlich gestärkt wird.
- für die Offshore-Windenergie Investitionssicherheit im Falle von Herstellerinsolvenzen gewährleistet wird.

- die Perspektive für Biogasanlagen im Bestand wirtschaftlich bleibt, Flexibilität zusätzlich angereizt wird und die Potenziale der Güllevergärung effektiv adressiert werden.
- für ausgeförderte EEG-Anlagen keine zusätzliche Förderung erlassen und stattdessen faire Perspektiven am Markt eröffnet werden.
- für die gesamte energieintensive Industrie ein effektiver Carbon-Leakage-Schutz, d.h. der energiekostenbedingten Abwanderung von industrieller Wertschöpfung und Arbeitsplätzen, sichergestellt wird.
- die EEG-Umlage weiter abgesenkt und eine grundlegende Finanzierungsreform der Abgaben und Umlagen auf Energie intensiv angegangen wird.
- der Regulierungsrahmen für erneuerbare Energien den Zubau außerhalb des EEG am Markt unterstützt, um eine marktwirtschaftliche Alternative beim Zubau zum EEG zu eröffnen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Henning Rehbaum

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Dietmar Brockes
Ralph Bombis

und Fraktion